

TEIL B TEXT

1. SOWEIT DIE ZULÄSSIGE GESCHOßFLÄCHENZAHL NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD, KANN ALS AUSNAHME EINE BEBAUUNG VON MAXIMAL 3 GESCHOSSEN ZUGELASSEN WERDEN (§ 31 Abs. 1 BauGB)
2. STELLPLÄTZE SIND DURCH BÄUME ZU BEGRÜNEN; PRO 4 STELLPLÄTZE IST EIN BAUM ZU PFLANZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
3. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN IM BEREICH DER SICHTDREIECKE BETRÄGT DIE MAXIMALE BEPFLANZUNGS- UND EINFRIEDIGUNGSHÖHE 0,70 m BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DES ZUEHÖRIGEN FAHRBAHNABSCHNITTES:
4. GRUNDSTÜCKSAUFFAHRTEN SIND MINDESTENS 3,0 m BREIT ANZULEGEN. BEI ECKGRUNDSTÜCKEN SIND AUFFAHRTEN MINDESTENS 20 m VOM SCHNITTPUNKT DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN ANZULEGEN.
5. GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN NACH DEM BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ - AUSGENOMMEN FEUERUNGSANLAGEN - SIND IM PLANGEBIET NICHT ZUGELASSEN.
6. IM BEREICH DER ABWEICHENDEN BAUWEISE GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE. GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m SIND JEDOCH ZULÄSSIG (§ 22 BAUNVO).
7. AUßERHALB DER ORTSDURCHFARTSGRENZE SIND ZU- UND ABFAHRTEN ZUR L 89 UNZULÄSSIG.
8. FLÄCHEN ZUM ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRAUCHERN SIND MIT BUSCH- UND STRAUCHGRUPPEN SOWIE MIT EINZELSTEHENDEN EINHEIMISCHEN LAUBBÄUMEN ZU BEPFLANZEN.
9. IM GEWERBEGEBIET SIND GEMÄß § 1 Abs. 4 BauNVO NUR SOLCHE BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE EINEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL VON 60 dB (A) PRO QUADRATMETER AM TAG UND 45 dB (A) PRO QUADRATMETER IN DER NACHT NICHT ÜBERSCHREITEN.
10. GEMÄß § 1 ABS. 9 BauNVO SIND EINZELHANDELSBETRIEBE MIT LEBENSMITTELN, TEXTILIEN (BEKLEIDUNG) ODER HAUSHALTSARTIKELN SOWIE SONSTIGE EINZELHANDELSBETRIEBE MIT EINER GESCHOSSFLÄCHE VON ÜBER 1000 QUADRATMETER UNZULÄSSIG.
11. INNERHALB 30 m, BEZOGEN AUF DIE STRASSENBEKACHBARE BAUGRENZE PARALLEL ZUR LOHE - L 89 - UND INNERHALB 18 m, BEZOGEN AUF DIE STRASSENBEKACHBARE BAUGRENZE PARALLEL ZUR STRASSE HAMMOORER WEG, WERDEN PASSIVE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN FÜR AUFENTHALTSRÄUME IN WOHNUNGEN UND BÜORÄUME FESTGESETZT:
 - a) AUFENTHALTSRÄUME IN WOHNUNGEN UND BÜORÄUME SIND ZU GEBÄUSEITEN HIN ZU ORIENTIEREN, DIE VON DER L 89 BZW. DER STRASSE HAMMOORER WEG ABGEWANDT SIND, ODER SEITENFRONT IN BEZUG AUF DIESE STRASSEN DARSTELLEN.
 - b) WENN EINE GRUNDRISSGESTALTUNG GEM. a) NICHT MÖGLICH IST, SIND AN DIE SCHALLDÄMMUNG DER AUSSENBAUTEILE DIE IN DER FOLGENDEN TABELLE ZUSAMMENGESTELLTEN ANFORDERUNGEN ZU STELLEN.

GEBÄUDEFRONTEN	BEREICH FÜR DIE FESTSETZUNG DES PASSIVEN LÄRMSCHUTZES	SCHALLDÄMMMASSE / dB					
		FÜR WOHNUNGEN			FÜR BÜORÄUME		
		AUSSEN- WAND	FENSTER	GESAMT- AUSSEN- BAUTEIL $R_{w,res}$	AUSSEN- WAND	FENSTER	GESAMT- AUSSEN- BAUTEIL $R_{w,res}$
		R_w	R_w	$R_{w,res}$	R_w	R_w	$R_{w,res}$
AN DER L 89 BENACHBARTEN BAUGRENZE	PARALLEL ZUR L 89	40	35	37	35	30	32
BAUGRENZEN ETWA SENKRECHT ZUR L89	BIS 30,0 m TIEFE	35	30	32	35	30	32

BETRÄGT DIE FENSTERFLÄCHE IN DER ZU BETRACHTENDEN AUSSENWAND EINES RAUMES MEHR ALS 60 % DER AUSSENWANDFLÄCHE, SO SIND AN DIE FENSTER DIE GLEICHEN ANFORDERUNGEN WIE AN AUSSENWÄNDE ZU STELLEN.



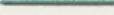
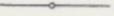
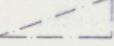
12. GEMÄSS § 9 ABS. 3 PKT. 1 BauNVO SIND WOHNUNGEN FÜR AUF-
SICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBS-
INHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB
ZUGEORDNET SIND, ZULÄSSIG.
13. INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND
STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG IST JE 10 LFDM. STRAS-
SENFRONT EIN LAUBBAUM ANZUPFLANZEN. FÜR DIE ANPFLAN-
ZUNG KOMMEN NUR STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME DER FOLGEN-
DEN ARTEN IN FRAGE:
STIELEICHE, ESPE, HAINBUCHE, ROTBUCHE, SOMMERLINDE,
WINTERLINDE, VOGELKIRSCHEN UND BERGAHORN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

GE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEWERBEGEBIET	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 8 BAUNVO
GFZ 0,6 GRZ 0,3 II	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GESCHOSSFLÄCHENZAHL GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 16 BAUNVO
II	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB § 22 UND 23 BAUNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	
	BAUGRENZE	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN <i>SOWIE VON GEWÄSSERN</i>	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
	BÄUME ANPFLANZEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB
	BÄUME ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUG B
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTDREIECK UND ANBAUVERBOTSZONE)	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	VORHANDENE GEBÄUDE	
	SICHTDREIECK	

SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27a

DIE GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES VERLÄUFT WIE FOLGT:
IM NORDEN AUF DER NÖRDLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKS 7/70
IM OSTEN AUF DER OSTGRENZE DES HAMMOORER WEGES
IM SÜDEN AUF DER SÜDGRENZE DER LOHE (L 89)
IM WESTEN AUF DER WESTGRENZE DES FLURSTÜCKS 7/70

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 LANDESBBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG AM 06.05.1991 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27a, 2. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET, DESSEN GRENZE WIE FOLGT VERLÄUFT:

IM NORDEN AUF DER NÖRDLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKS 7/70
IM OSTEN AUF DER OSTGRENZE DES HAMMOORER WEGES
IM SÜDEN AUF DER SÜDGRENZE DER LOHE (L 89)
IM WESTEN AUF DER WESTGRENZE DES FLURSTÜCKS 7/70

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 15.06.1988.

DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AB-
DRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 27.06.1988 ~~UND IN~~
AM _____ ERFOLGT.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991



[Handwritten Signature]
BÜRGERMEISTER

~~DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM~~
~~DURCHFÜHRT WORDEN.~~

AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 15.06.1988 IST NACH
§ 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991



[Handwritten Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BEROHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN
VOM 02.01.1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991



[Handwritten Signature]
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 27.04.1989 DEN ENTWURF DES
BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991



[Handwritten Signature]
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.08.1989 BIS ZUM 11.09.1989 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN

NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 31.07.1989 IM STORMARNER TAGEBLATT UND AM _____ IN _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991



[Signature]
BÜRGERMEISTER

~~DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM GEPROFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.~~

~~BARGTEHEIDE, DEN~~

~~BÜRGERMEISTER~~

DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 08.02.1990 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ERNEUT ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 14.06.1990 BIS ZUM 31.07.1990 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN

~~ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 05.06.1990 IM STORMARNER TAGEBLATT UND AM _____ IN _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHGEFÜHRT.~~

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 06.05.1991 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 06.05.1991 ^{IN BES.} GEBILLIGT.

BARGTEHEIDE, DEN 23. Juli 1991



[Signature]
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 30. OKT. 1991 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.



Ahrensburg, DEN 31. OKT. 1991

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 12. 11. 91 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 12. 02. 92 AZ.: 62/22-62.006(27a-2) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

BARGTEHEIDE, DEN 19. Feb. 1992



Erwin
BÜRGERMEISTER

DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE IST DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM AZ.: ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÜSSE BEHOHEN WORDEN SIND.

BARGTEHEIDE, DEN

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BARGTEHEIDE, DEN 19. Feb. 1992



Erwin
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24. 02. 92 IM STORMARNER TAGEBLATT UND AM ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST IN KRAFT GETRETEN.

BARGTEHEIDE, DEN 25. Feb. 1992



STADT BARGTEHEIDE
BEBAUUNGSPLAN NR
2. ÄNDERUNG

Anzeigeverfahren durchgeführt gemäß Verfügung 62/22-62.006 (27a-2) vom 12.2.1992
Bad Oldesloe, den 12.2.92
DER LANDRAT des Kreises Stormarn Bauaufsichts- und Hinweis-statt Genehmigungsbehörde
H. Buschmann
(Dr. Wildberg)
Landrat

